



Planungsbüro Schubert GmbH & Co.KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Uwe Pielarski
Planung TW/SW
T +49 3573 803-132
F +49 3573 803-232
u.pielarski@wal-betrieb.de

Senftenberg, 02.02.2026

Stellungnahme Reg.-Nr.: WAL 2023/459_1

Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“

Sehr geehrte Frau Weck,

auf Ihre Anfrage vom 29.01.2026 erhalten Sie einen Bestandsplan über die öffentlichen Anlagen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) im Bereich des angefragten Planungsgebietes. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Lage der Leitungen von der Darstellung im Lageplan abweichen kann.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Stellungnahme Reg.-Nr.: WAL 2023/459 vom 15.12.2023 gegenüber der GICON Großmann Ingenieure Consult GmbH weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit hat.

Freundliche Grüße

i. A. Uwe Pielarski
Leitung Planung TW/SW

i. A. Anja Schulze
Sachbearbeiterin Planung TW/SW

Anlagen

GiCON Großmann Ingenieure Consult GmbH
z. Hd. Herrn Dirk Richter
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Solvig Löwe
Planung TW/SW
T +49 3573 803-242
F +49 3573 803-232
solvig.loewe@wal-betrieb.de

Senftenberg, 15.12.2023

Stellungnahme Reg.-Nr.: WAL 2023/459
Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“

Sehr geehrter Herr Richter,

auf Ihre Anfrage vom 21. November 2023 erhalten Sie einen Bestandsplan über die öffentlichen Anlagen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) im Bereich des angefragten Planungsgebietes. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Lage der Leitungen von der Darstellung im Lageplan abweichen kann.

Die Trinkwasserversorgung des B-Plan Gebietes kann grundsätzlich über die vorhandene Trinkwasserleitung FL 600 Hume, die entlang der A 13 verläuft, gesichert werden. Die Herstellung des Grundstücksanschlusses muss der Grundstückseigentümer bei der Wasserverband Lausitz-Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb) beantragen. Bei der Antragstellung ist der Eigentumsnachweis zu erbringen. Die im Merkblatt enthaltenen allgemeinen und technischen Hinweise im Zusammenhang mit der Herstellung des Anschlusses im privaten Bereich sind zu beachten. Die Formulare dazu befinden sich unter „Downloads“ auf der Internetseite www.wasserverband-lausitz.de. Anfallende Herstellungskosten sind gemäß Kostenerstattungssatzung Wasser des WAL vom Anschlussnehmer zu tragen.

Derzeit ist die Herstellung einer neuen Trinkwasserverbindungsleitung von Lauchhammer nach Schipkau in Planung, mit den nachfolgend genannten Dimensionierungen: DE Lauchhammer bis Ortsausgang d 400 PEh und Ortsausgang bis Kostebrau d 280 PEh. Nördlich der Straße, im Radweg befindet sich bereits die TWL d 160 PEh. Mit Fertigstellung dieser Leitung werden zusätzliche Kapazitäten zur Trinkwasserversorgung für eine offensive Entwicklung des B-Plangebietes geschaffen. Die Versorgungsleitung wird in zwei Bauabschnitten geplant. Bauabschnitt 1, DE Lauchhammer bis Anbindung Versorgungsleitung Abzweig Kostebrau wird von 2022 bis 2026 geplant und der 2. Bauabschnitt vom Abzweig Kostebrau bis Einbindung Schipkau von 2027 bis 2033. Die Realisierung erfolgt voraussichtlich bis 2033.

Um eine Aussage zur Versorgungssicherheit treffen zu können, benötigen wir Informationen zum Trinkwasserbedarf für das Planungsgebiet (pro Tag, Monat und Jahr).

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass zur Versorgung des B-Plangebietes, ein ausreichend großes Speichervolumen für Spitzenverbrauchszeiten vorzusehen ist.

Im B-Plangebiet und auch angrenzend, befinden sich keine öffentlichen Schmutzwasseranlagen des WAL. Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers bestehen 2 Möglichkeiten, zum einen ist der Bau einer eigenen internen Kläranlage (auf eigene Kosten) möglich. Unsere Empfehlung ist es, sich bezüglich der Schmutzwasserentsorgung direkt mit der BASF in Verbindung zu setzen. Die BASF Schwarzheide verfügt über eine große Industriekläranlage.

Im B-Plangebiet befinden sich Trinkwasseranlagen und Steuerkabel des WAL, diese bestehenden Anlagen sind bei der Beplanung des Gebietes zu berücksichtigen. Im Bereich der Straße Am Flugplatz ist die Ortsnetzleitung TW 90 PE verlegt, diese endet am Endhydranten. An der TWL 90 PE sind die Hausanschlussleitungen des Flugplatzes und des Flurstückes 68 angebunden. An der Flurstücksgrenze 525 befindet sich der Zählerschacht des Flugplatzes. Die Ortsnetzleitung TW 90 PE ist an die Fernleitung FL 600 Hume angebunden. Die Hume Leitungen FL 860 SB Hume und FL 600 Hume verlaufen entlang der A 13 und queren die Flurstücke 63, 64/1, 64/2, 69, 70, 71, 72, 73/1, 74/3, 414 und 413. In dem beigefügten Plan Dienstbarkeiten sind die Flurstücke mit vorhandenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (LR) gekennzeichnet.

Im Baubereich liegende Steuerkabel des WAL sind vom Mitarbeiter der WAL-Betrieb GmbH abstecken zu lassen. Ansprechpartner zur terminlichen Vereinbarung ist Herr Schlenger, Tel.: 03573 803-243 oder Herr Mütze, Tel.: 03573 803-175. Die geforderte Schutzstreifenbreite für das Steuerkabel beträgt je 1 m links und rechts vom Kabel.

Zum Schutz der WAL-Leitungen berücksichtigen Sie bitte bei der planungstechnischen Vorbereitung und Ausführung die nachfolgenden allgemeinen Sicherheitsforderungen:

- Wir weisen darauf hin, dass die im Lageplan enthaltenen Bestandsangaben des WAL in Lage und Höhe von der tatsächlichen Situation abweichen können. Das bauausführende Unternehmen hat sich selbst über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen z.B. Suchschachtungen zu informieren.
- In Kreuzungs- und Näherungsbereichen mit Anlagen des WAL ist Handschachtung vorzusehen.
- Kabel und andere Medienträger sind in einem seitlichen Sicherheitsabstand von mind. 0,40 m zu Leitungen des WAL zu verlegen. Werden Leitungen des WAL gekreuzt, muss der Sicherheitsabstand mind. 0,20 m ober- bzw. unterhalb der Trinkwasser-/Schmutzwasserleitungen betragen.
- Kreuzungen vorhandener Leitungen haben unter Einhaltung eines Winkels von 90 Grad zu erfolgen.
- Sollten Leitungen mittels Durchörterung gekreuzt werden, ist vor der Ausführung die Tiefenlage festzustellen. Dazu können Suchschachtungen erforderlich sein. Liegen die Leitungen oberhalb der Durchörterung, sind sie im Kreuzungsbereich frei zu schachten.
- Bei Niveauperänderungen sind die Straßenkappen einschl. Gestänge und die Schachtabdeckungen der neuen Höhe anzupassen.
- Die höhenmäßige Anpassung unserer Straßenkappen und Schachtabdeckungen ist in einem Bestandsplan/-riss zu dokumentieren. Die Bestandsunterlagen sind im Höhensystem DHHN 92 und Lagesystem ETRS 89 zu erstellen und dem WAL zu übergeben.
- Ein Abtrag von Erdmassen im Bereich vorhandener Leitungen des WAL ist nur in dem Maß zulässig, dass die frostfreie Tiefenlage (Trinkwasser 1,50 m; Abwasser 0,80 m Überdeckung) erhalten bleibt.
- Eine Überbauung (deckungsgleiche Verlegung) der Leitungen des WAL ist nicht gestattet.
- Bei Unterschreitung der genannten Sicherheitsabstände zu den Anlagen des WAL gehen die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehenden Folgekosten zu Lasten des Verursachers.

- Leitungen des WAL dürfen nicht durch Straßen-/Rasenborde sowie Entwässerungsleitungen, -gräben oder Rigolen überbaut werden.
- Standorte für Baumpflanzungen und tiefwurzelnde Gehölze sind so festzulegen, dass ein Sicherheitsabstand von mind. 2,50 m zwischen Stammachse und Rohraußenkante (tiefwurzelnde Gehölze mind. 1,0 m) eingehalten wird. Anpflanzungen innerhalb des genannten Schutzbereiches sind mit der WAL-Betrieb konkret abzustimmen. Müssen bei Havarie und Wartungsarbeiten behindernde Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches bzw. in den Schutzbereich hineinragende Anpflanzungen entfernt werden, werden diese vom WAL nicht ersetzt.
- Standorte für Beleuchtungsmasten und –schränke können im seitlichen Sicherheitsabstand von 2,0 m zu Leitungen des WAL festgelegt werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zur Trinkwasserleitung ist das Fundament der Beleuchtungs-Anlage ca. 0,5 m tiefer zu gründen als die Sohle der Rohrleitung liegt. Ein seitlicher Abstand von 1,0 m zu Anlagen des WAL darf nicht unterschritten werden.
- Erd- und Rückbauarbeiten in Leitungsbereichen des WAL sind so auszuführen, dass eine Zerstörung oder nachhaltige Beeinflussung der Leitungen ausgeschlossen wird.
- Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen des WAL ausgeschlossen ist. Zu Bodenverdichtungen über Leitungen des WAL sind keine maschinellen Baugeräte einzusetzen. In Bereichen ohne Oberflächenbefestigung dürfen Leitungen nicht in Längsrichtung befahren werden. Werden Leitungen durch Fahrtrassen (Baustraßen) gekreuzt, sind spezielle Überfahrten vorzusehen.
- Der Zugang zu den Anlagen des WAL muss gewährleistet werden. Geländeanschlüßungen sind hinsichtlich der entstehenden Tiefenlage der Leitungen konkret mit WAL-Betrieb abzustimmen. Bei Veränderungen der Geländeneiveaus sind vorhandene Straßenkappen (einschließlich Gestänge) und die Schachtabdeckungen der neuen Höhe anzupassen.
- Die Lagerung von Materialien, Geräten und Aushub sowie das Abstellen von Containern und Bauwagen über Leitungen des WAL sind nicht gestattet.
- Freigelegte Anlagen des WAL sind so zu sichern, dass eine Lageänderung der Leitung verhindert wird. Ferner ist die Leitungsisolierung vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
- Mehraufwendungen und Folgekosten an den eigenen oder an den Anlagen des WAL, die durch den Eigentümer bzw. Betreiber, der neu zu verlegenden Medien oder Anlagen bzw. verlegten Medien oder Anlagen veranlasst werden, gehen zu deren Lasten. Insofern sind der WAL und die WAL-Betrieb GmbH von diesen Kosten und den Forderungen Dritter freigestellt.
- Weitere allgemeine Hinweise zur Bauvorbereitung und –ausführung entnehmen Sie bitte beiliegendem Merkblatt.

Anlagen des WAL, welche außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen liegen, unterliegen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 nachfolgend aufgeführten Nutzungsbeschränkungen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf einen erforderlichen Schutzstreifen wie folgt:

Nennweite	Schutzstreifenbreite
Bis DN 150	4 m (je 2 m ab Leitungsachse)
Über DN 150 bis DN 400	6 m (je 3 m ab Leitungsachse)
Über DN 400 bis DN 600	8 m (je 4 m ab Leitungsachse)
Über DN 600	10 m (je 5 m ab Leitungsachse)

Innerhalb der Schutzstreifen dürfen:

- keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden, die den Betrieb, die Funktion und die Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen behindern oder gefährden können.
- Ebenfalls sind die Schutzstreifen von Anpflanzungen freizuhalten, welche die Sicherheit und Wartung der Rohrleitungen beeinträchtigen. Das trifft insbesondere das Pflanzen von Bäumen sowie tiefwurzelnde Gehölze und Sträucher.
- Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden, die Nutzung als Parkfläche ist möglich.
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.
- Baumaßnahmen im Schutzbereich der Anlagen des WAL sind anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- Bei Befahrbarkeit (Baustraßen etc.) des Schutzstreifens sind die Belastungsklassen zu beachten.
- Geländeänderungen, insbesondere Niveauveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.
- Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.
- Bestehende Zufahrten sind unbedingt zu erhalten.

Die Schutzstreifen sind notwendig, um den Bestand, den Betrieb und die Wartung der Leitungen zu sichern. Dazu muss der Zugang zu den Leitungen, Schächten, Straßeneinläufen, Schiebern, Hydranten und Hausanschlusschellen gewährleistet sein.

Freundliche Grüße



i. A. Uwe Pielarski
Leitung Planung TW/SW



i. A. Solvig Löwe
Sachbearbeiterin Planung TW/SW

Anlagen

Schwarzheide-Schl



— Trinkwasser
- - - Steuerkabel
— Schmutzwasser

— Regenwasser
— Mischwasser

chipkau





Reg.-Nr.: zu
WAL - 2023/459



Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH 01968 Senftenberg, Am Stadthafen 2, Tel. (03573) 803-0		
Projekt: Industriegebiet Schwarzheide - Schipkau		
Maßstab: 1:2000	Datum: 29.01.2026	Bearbeiter fercho